



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 09/2018

Schleswig, 18. Juni 2018

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Mitteilungen>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 79 Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 25. Juni 2018 um 16:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses
- Seite 81 Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen des Bürgermeisters der Stadt Schleswig gem. § 155 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)
- Seite 82 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Schleswig - Gebiet südlich der Straße Ilensee zwischen Werkstraße, der A.P. Møller Skolen und dem ehemaligen Bauhof
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 83 Bekanntmachung einer Anordnung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – zur Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung

Bekanntmachung

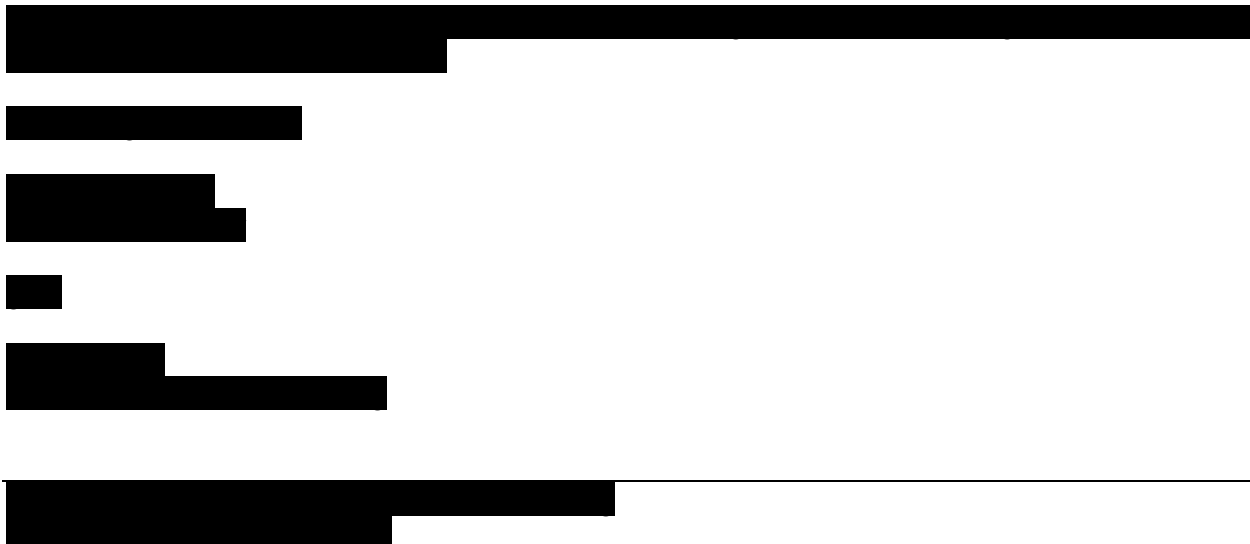
Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 25. Juni 2018 um 16:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung des ältesten Ratsmitgliedes
- 3 Ehrung der ausscheidenden Ratsfrauen und Ratsherren
- 4 Beschluss über die Wahl der Bürgervorsteherin bzw. des Bürgervorstehers
- 5 Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren
- 6 Beschluss über die Wahl der ersten und zweiten Stellvertreterin bzw. des ersten und zweiten Stellvertreters der Bürgervorsteherin bzw. des Bürgervorstehers
- 7 Beschluss über die Wahl der bzw. des ersten, zweiten und dritten allgemeinen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters des Bürgermeisters
- 8 Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Ersten Stadträtin bzw. des ehrenamtlichen Ersten Stadtrates und der ehrenamtlichen Stadträtinnen bzw. Stadträte
- 9 Beschluss über den Erlass der 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schleswig
- 10 Beschluss über die Wahl der Ausschussmitglieder
 - 10.1 Hauptausschuss
 - 10.2 Bau- und Umweltausschuss
 - 10.3 Finanzausschuss
 - 10.4 Kultur-, Sport- und Tourismusausschuss
 - 10.5 Schul-, Jugend- und Sozialausschuss
 - 10.6 Werkausschuss Abwasserentsorgung/Umweltdienste
- 11 Beschluss über die Wahl der Ausschussvorsitzenden sowie deren Stellvertretungen
- 12 Beschluss über die Wahl eines Wahlprüfungsausschusses
- 13 Beschluss über die Änderung des Gesellschaftervertrages der Schleswiger Stadtwerke GmbH
- 14 Beschluss über die Änderung des Gesellschaftervertrages Schleswiger Kommunalbetriebe GmbH
- 15 Beschluss über die Wahl bzw. Benennung der Vertreterinnen und Vertreter in sonstigen Gremien
 - 15.1 Aufsichtsrat Ostseefjord Schlei GmbH Gesellschaft für Tourismus-, Regional- und Stadtmarketing
 - 15.2 Aufsichtsrat Schleswiger Kommunalbetriebe GmbH
 - 15.3 Aufsichtsrat Schleswiger Stadtwerke GmbH
 - 15.4 Aufsichtsrat der Schleswiger Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH

- 15.5 Beirat der St. Benedikt Diakonische Senioreneinrichtungen Schleswig gGmbH
- 15.6 Delegierte und stellv. Delegierte Städtebundtage
- 15.7 Gesellschafterversammlung Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH
- 15.8 Verbandsversammlung Zweckverband Nord-Ostsee Sparkasse
- 15.9 Verwaltungsrat Nord-Ostsee Sparkasse
- 15.10 Stiftungsbeirat Nord-Ostsee Sparkasse Kulturstiftung Schleswig-Flensburg
- 15.11 Stiftungsbeirat Nord-Ostsee Sparkasse Jugend- und Sportstiftung Schleswig-Flensburg
- 15.12 Schulleiterwahlausschuss
- 16 Feststellung der Richtigkeit des Protokolls über die Sitzung der Ratsversammlung am 23.04.2018
- 17 Einwohnerfragestunde
- 18 Beschluss zur pestizidfreien Kommune (geänderter Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 04.04.2018)
- 19 Beschluss über den Lärmaktionsplan der Stadt Schleswig
- 20 Beschluss über die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 B der Stadt Schleswig - Gewerbe- und Sondergebiet östlich der Flensburger Straße zwischen Lattenkamp und Voßberg -
- 21 Abschließender Beschluss über die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schleswig
- 22 Beschluss über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 96 der Stadt Schleswig - Gebiet Teilbereich der ehemaligen Kleingartenanlage am Kattenhunder Weg, südlich Gewerbegebiet Ratsteich -
- 23 Beschluss über die Aufhebung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 - Wohngebiet zwischen den Grundstücken an der Moltkestraße und Gartenstraße, nördlich der Schubyastraße -
- 24 Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 - Wohngebiet zwischen den Grundstücken an der Moltkestraße und Gartenstraße, nördlich der Schubyastraße -
- 25 Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 - Hospiz
- 26 Grundsatzbeschluss zur Entwicklung des ParkhausQuartiers
- 27 Beschluss über den Jahresabschluss der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung - für das Wirtschaftsjahr 2017
- 28 Beschluss über den Jahresabschluss der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste- für das Wirtschaftsjahr 2017
- 29 Beschluss über den Jahresabschluss der Schleswiger Stadtwerke GmbH zum 31. Dezember 2017
- 30 Beschluss über den Jahresabschluss der Schleswiger Kommunalbetriebe GmbH zum 31. Dezember 2017



Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 23.04.2018 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Schleswig - Gebiet südlich der Straße Ilensee zwischen Werkstraße, der A.P. Møller Skolen und dem ehemaligen Bauhof – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schleswig, 18.06.2018

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 28. Mai 2018
Feldstraße 234
Tel. 0431/384-5450
E-Mail:BAIUDBwKompZBauMgmtKik4@
Bundeswehr.org

I.

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/213 SH/9

Bonn, 15. Mai 2018

Anordnung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 26. November 1973, BMVg U I 2 - Anordnungs-Nr.: I/Schl wurde ein Gebiet in der Gemeinde

Schaalby und der Stadt Schleswig
Kreis Schleswig-Flensburg, Land Schleswig-Holstein,

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Schleswig-Klensby erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 15. Oktober 2013, IUD I 6 – Anordnungs-Nr.: I/213/ SH/8 aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBL I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBL I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Schleswig-Klensby weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Schleswig-Klensby (Schutzbereichplan) vom 15. Mai 2018 durch eine schwarze Linie abgegrenzt.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage 1 beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen

ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichsplan vom 15. Mai 2018 - IUD 1 6- Anordnung-Nr.: I/213 SH/9 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde**
- in 24106 Kiel, Feldstraße 234,
je eine weitere Ausfertigung beim
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Husum, Industriestr. 15, 25813 Husum** und
bei der
- **Amtsverwaltung Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund**, und der
- **Stadtverwaltung Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtsplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichsplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, -Schutzbereichbehörde-, Feldstraße 234 in 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez.

Simon

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Mitteilung zuständige Behörden
- Begründung der Schutzbereichanordnung
- Schutzbereichplan

Anlage 1 zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnungsnr. I/213 SH/9 vom 15. Mai 2018

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Teilweise betroffene Grundstücke:

Gemeinde: Schaalby

Gemarkung: Füsing

Flur: 5

Flurstück: 64, 71, 73/1, 75/1, 77/1, 77/3, 79/2, 82/4, 83/1, 86/2

Flur: 6

Flurstück: 104/2, 105/2, 107/73, 108/73, 6/2, 67, 70, 72/1, 74/1, 77, 88, 97, 98/1

Flur: 7

Flurstück: 176/71, 64/1, 66/1, 70/3, 76/2, 81/1, 83/1, 97/3, 99/1

Gemeinde: Schaalby

Gemarkung: Moldenit

Flur: 5

Flurstück: 127, 248/72, 31/3, 57/1, 62/3, 62/4, 70/3, 77/1, 79/1

Gemeinde: Schleswig

Gemarkung: Schleswig

Flur: 41

Flurstück: 48/12, 48/13, 48/14, 48/15, 86/7, 86/13

Gemeinde: Schleswig

Gemarkung: Schlei

Flur: 2

Flurstück: 2/2

Gemeinde: Schaalby

Gemarkung: Schlei

Flur: 2

Flurstück: 4/2

Flur: 3

Flurstück: 1, 2

Vollständig betroffene Grundstücke:

Gemeinde: Schaalby

Gemarkung: Füsing

Flur: 5

Flurstück: 65, 66, 67, 68, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 80/3

Flur: 6

Flurstück: 1, 102/76, 119/2, 68, 69, 71, 75, 78 – 87, 89, 90, 91/1, 92, 93, 96

Gemeinde: Schaalby

Gemarkung: Moldenit

Flur: 5

Flurstück: 61/3, 61/4

Gemeinde: Schleswig

Gemarkung: Schleswig

Flur: 41

Flurstück: 86/5, 86/6, 86/8, 86/9, 86/10

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

III. Maßnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen)

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 SchBG getroffen:

- Keine –

IV. Weitere Hinweise

1. Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut der §§ 3 – 6, 9 und 27 des Schutzbereichgesetzes

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o. g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

2. Befreiungen:

Darüber kann jeder Betroffene bei den unter I. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Im Auftrag


Marsau

